

Vorhaben: Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser -Neuordnung der Wasserrechte für die Gewinnungsanlagen (Quellen und Brunnen) der Firma Dauner & Dunaris Quellen GmbH & Co.KG, Maria-Hilf-Straße 22, 54550 Daun
Az.: 34-11/15/13 bzw. **343-GE-235-13714/2019**
Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antrags- und Planunterlagen vom Jan. 2019, in der aktualisierten Fassung vom September 2019 (Planfertiger: Fachbüro Wasser und Boden GmbH, Am Heidepark 56154 Boppard)

| | | Bemerkungen | |
|----------|---|---|--|
| 1 | | Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen: | |
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten | Das Vorhaben dient der Fortführung der genehmigten Grundwasserentnahme aus den Heil- und Mineralwasserbrunnen. beantragte Grundwasserentnahme: bis zu 210.000 m ³ /Jahr beantragte Laufzeit: 30 Jahre | |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | Das beantragte Vorhaben dient der rechtlichen Grundlage des Mineralwasserbetriebs der Dauner & Dunaris Quellen GmbH & Co.KG. Zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen „Dunaris 1“ und „Dunaris 2“ wurde ein Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen. | |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt | Die beantragte Fortführung der Entnahme und Nutzung von Grundwasser ist nicht mit einer Inanspruchnahme von Fläche und Boden verbunden. Entnahme von Grundwasser und Nutzung zur Herstellung von Mineralwasser und Erfrischungsgetränken, Gewinnung von Quellsäure und Versorgung der im Kurpark befindlichen Kneipp-Anlage (Brunnen Badehaus); Fortführung der bisher genehmigten Entnahme von bis zu maximal 210.000 m ³ /a Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Fortführung der Entnahme von Grundwasser aus dem tieferen Kluftgrundwasserleiter im devonischen Festgestein. Erhebliche oder messbare Auswirkungen auf Tiere sind nicht zu erwarten. | |

| | | | |
|-------|--|--|--|
| | | <p>Die beantragte Entnahme von Grundwasser erfolgt aus dem tieferen Kluftgrundwasserleiter im devonischen Festgestein. Die Brunnen fassen kein pflanzenverfügbares Grundwasser. Erhebliche oder messbare Auswirkungen auf Pflanzen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche oder messbare Auswirkungen auf Lebensprozesse und die biologische Vielfalt an der Geländeoberfläche sind durch die beantragte Fortführung der Grundwasserentnahme und dessen Nutzung nicht zu erwarten.</p> | |
| 1.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG | Mit dem beantragten Vorhaben ist keine Abfallerzeugung verbunden | |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | Die Förderung des Grundwassers erfolgt mittels Unterwassermotorpumpe, die mit elektrischer Energie betrieben wird. Die Brunnengebäude werden nicht dauerhaft beleuchtet. Es werden keine Stoffe emittiert. Eine mess- bzw. wahrnehmbare Belastung der Umgebung ist nicht zu besorgen. | |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | | |
| 1.6.1 | verwendete Stoffe und Technologien | Die Förderung des Wassers erfolgt mittels elektrischer Energie | |
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG | Der Ausfall der Stromversorgung ist als Störung einzustufen. In diesem Fall stoppt die Wasserförderung und eine Benachrichtigung der Serviceeinheit im Betrieb wird durch die Leitwarte ausgelöst. Ansonsten werden aus der Nutzung der Brunnen keine Szenarien für Unfälle und Katastrophen abgeleitet. | |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft | Die beantragte Fortführung der genehmigten Entnahme von Grundwasser ist nicht mit Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft verbunden. | |

| | | | |
|-------|--|--|--|
| 2 | | <p>Standort des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p> | |
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | Die Heil- und Mineralwasserbrunnen der Dauner & Dunaris GmbH & Co.KG Brunnen befinden sich im Tal der Lieser (Gewässer 2. Ordnung), nordwestlich des Vulkangebietes der Dauner Maare. Die Brunnen werden bereits seit Jahrzehnten zur Herstellung von Mineralwasser und Erfrischungsgetränken genutzt. Das Umfeld ist in erster Linie durch land-und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Siedlungsstrukturen der Stadt Daun samt Umfeld gekennzeichnet. | |
| 2.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) | Das genutzte Grundwasser ist aufgrund seiner natürlichen Mineralisation und der Gehalte an Quellsäure geeignet zur -Herstellung von Mineralwasser und Erfrischungsgetränken -Gewinnung von Quellsäure Die Qualität des natürlichen Mineralwassers vom Typ „Natrium-Magnesium-Hydrogenkarbonat-Säuerling“ stellt die Grundlage für die seit vielen Jahrzehnten andauernde Nutzung dar. | <p><u>Wasser:</u></p> <p><u>Boden:</u></p> <p><u>Natur und Landschaft:</u></p> <p><u>Biotopausstattung und Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen:</u></p> |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): | Zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen „Dunaris 1“ und „Dunaris 2“ wurde ein Heilquellenschutzgebiet per (unbefristeter) Rechtsverordnung vom 10.03.2008 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Az. 312-233-01/2000) festgesetzt. | |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG, | <p><u>FFH-Gebiet - 5807-302 Eifelmaare</u></p> <p>Das beantragte Vorhaben der Fortführung der genehmigten Grundwasserentnahme aus den vorhandenen Heil- und Mineralwasserbrunnen befindet sich ca. 500 m nördlich des ausgewiesenen Natura 2000 - FFH-Gebietes „5807-302 Eifelmaare“.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Distanz sowie den stark begrenzten hydraulischen Reichweiten der Heil- und Mineralwasserbrunnen sind keine erheblichen Auswirkungen durch die beantragte Fortführung der Grundwasserentnahme zu besorgen.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeit des beantragten Vorhabens ist somit gegeben.</p> | |

| | | | |
|--------------|--|---|--|
| <p>2.3.2</p> | <p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,</p> | <p><u>Naturschutzgebiet „Dauner Maare“ - NSG-7233-017-</u> Die Heil- und Mineralwasserbrunnen der Dauner & Dunaris Quellen GmbH & Co. KG liegen außerhalb des Naturschutzgebietes „Dauner Maare“. Die Distanz zum Naturschutzgebiet beträgt ca. 500 m. Gemäß der Rechtsverordnung vom 11. April 1984 umfasst der Schutzzweck: die Erhaltung der durch pleistozänen Vulkanismus ausgeformten Vulkanlandschaft der Eifel mit 4 Maaren, - Gemündener Maar, - Weinfelder Maar (Totenmaar) und - Schalkenmehrener Maar mit dem verlandeten Maar wegen ihrer geologischen Bedeutung, ihrer Einmaligkeit und hervorragenden Schönheit; darüber hinaus im Gemündener Maarkessel die Erhaltung des nährstoffarmen Zustandes des Gewässers; im Weinfelder Maarkessel die Erhaltung des nährstoffarmen Zustandes des Gewässers sowie die Entwicklung der Vegetation zu Schlussgesellschaften und deren Erhaltung; die Erhaltung des Verlandungsteiles des Schalkenmehrener Doppelmaares als Standort von Zwischenmoorgesellschaften sowie als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter Tiere und Pflanzen, insbesondere feuchtland- und wassergebundener Vogelarten und die Stabilisierung des Naturhaushalts durch die Beseitigung vorhandener Landschaftsschäden. Aufgrund der räumlichen Distanz sowie den stark begrenzten hydraulischen Reichweiten der Heil- und Mineralwasserbrunnen sind keine erheblichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das Naturschutzgebiet zu besorgen.</p> | |
| <p>2.3.3</p> | <p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,</p> | <p>befinden sich nicht im Einzugsgebiet der Brunnen ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben <u>Naturpark „Vulkaneifel“ NTP-072-003</u> Das beantragte Vorhaben steht den Schutzbestimmungen gem. § 8 der Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“ vom 07. Mai 2010 nicht entgegen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass Bezug nehmend auf § 9 der Landesverordnung für das beantragte Vorhaben bereits bei Inkrafttreten der Landesverordnung eine behördliche Genehmigung er-</p> | |

| | | | |
|-------|---|--|--|
| | | teilt war. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des Naturparks Vulkaneifel sind nicht zu besorgen. Die beantragte Fortführung der Grundwasserentnahme aus den vorhandenen Heil- und Mineralwasserbrunnen steht dem Schutzzweck des Naturparks nicht entgegen. | |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG | Biosphärenreservate sind im Einzugsgebiet der Heil- und Mineralwasserbrunnen nicht bekannt. <u>Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“ 07-LSG-72-1</u> Die Brunnen befinden sich innerhalb Landschaftsschutzgebietes „Zwischen Uess und Kyll“. Gemäß § 3 der Rechtsverordnung vom 12. Mai 1982 in Verb. mit der Änderung vom 20. März 1987 und der Änderungsverordnung vom 05. Oktober 1992 besteht der Schutzzweck in der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der nachhaltigen Sicherung des Erholungswertes und der Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus. Von der am Standort beantragten Fortführung der genehmigten Grundwasserentnahme sind aufgrund der Wasserhaushaltsbetrachtungen keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Eigenart, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu besorgen. Die beantragte Fortführung der Grundwasserentnahme steht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen. | |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG | Es sind keine Naturdenkmäler im näheren Umfeld der Brunnen bekannt | |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG | sind im Einzugsgebiet der Heil- und Mineralwasserbrunnen nicht bekannt. ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben | |
| 2.3.7 | gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG | Ca. 130 m nordöstlich des Brunnen „Lentzig“ befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite des Liesertals das gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG pauschal geschützte Biotop „Felswand am Lieserweg O Daun“, BT-5807-0146-2010 Bei dem gesetzlich geschützten Biotop handelt es sich um dem Biotyp „natürlicher Silikatfels (yGA2)“, moosreich mit gesellschaftstypischen Artenkombination (os): Heidelbeere, Haar-Ginster, Schafschwingel, Echtes Apfelmoos, Grosses Grünstengelmoos | |

| | | | |
|-------|---|--|--|
| | | <p>und Besen-Gabelzahnmoos. Bei dem gesetzlich geschützten Biotop handelt es sich um dem Biotyp „natürlicher Silikatfels (yGA2)“, moosreich mit gesellschaftstypischen Artenkombination (os): Heidelbeere, Haar-Ginster, Schafschwingel, Echtes Apfelmoos, Grosses Grünstengelmoos und Besen-Gabelzahnmoos. Durch die beantragte Fortführung der Grundwasserentnahme aus den vorhandenen Heil- und Mineralwasserbrunnen sind keine erheblichen Auswirkungen das Biotop „Felswand am Lieserweg O Daun“ zu besorgen.</p> | |
| 2.3.8 | <p>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG</p> | <p><u>Wasserschutzgebiete WSG</u> ca. 1 km südöstlich der Heil- und Mineralwasserbrunnen befindet sich die Trinkwasserfassung „Quelle Borbach“, welche durch den Wasserversorgungs-Zweckverband Gruppenwasserwerk Daun zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt wird. Zum Schutz der Trinkwasserfassung wurde das Wasserschutzgebiet „Schalkenmehren – Borbach Nr. 295“ im Entwurf ausgewiesen. Die Trinkwasserquelle „Borbach“ fasst ein oberflächennahes, geringmineralisiertes und für die Trinkwasserversorgung geeignetes Grundwasser innerhalb vulkanischer Maartuffe. Die Heil- und Mineralwasserbrunnen fassen hochmineralisiertes Grundwasser im tieferen Kluffgrundwasserstockwerk (Fels). Dieses Grundwasser ist aufgrund seiner Beschaffenheit nicht für die Trinkwasserversorgung geeignet. Von der beantragten Fortführung der genehmigten Grundwasserentnahme aus den Brunnen der DAUNER & Dunaris Quellen GmbH & Co.KG sind aufgrund der hydrogeologischen Randbedingungen keine negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Wasserschutzgebietes für die Quelle Borbach zu besorgen.</p> <p><u>Heilquellenschutzgebiete HQSG</u> Zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen „Dunaris 1“ und „Dunaris 2“ wurde ein Heilquellenschutzgebiet per Rechtsverordnung vom 08.04.2008 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Az. 312-233-01/2000) festgesetzt.</p> <p><u>Überschwemmungsgebiet ÜSG</u> Die Heil- und Mineralwasserbrunnen der DAUNER & Dunaris Quellen GmbH & Co.KG befinden sich innerhalb des per Rechtsverordnung vom 20.11.2013 (RVO 312-63-Lieser) durch die Struk-</p> | |

| | | | |
|--------|--|---|--|
| | | tur- und Genehmigungsdirektion Nord festgesetzten Überschwemmungsgebietes an der Lieser. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine baulichen Eingriffe im Überschwemmungsgebiet verbunden. Erhebliche oder messbare Auswirkungen auf das ÜSG sind daher nicht zu besorgen. | |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt | |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes | Die Gewinnungsanlagen befinden sich in ländlichem Gebiet. ⇒ daher keine Betroffenheit | |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt | |

| | | | |
|----------|--|--|---|
| 3 | | Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: | |
| 3.1 | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | <u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Die Heil- und Mineralwasserbrunnen befinden sich am Südrand der Ortslage Daun bzw. 100 m nördlich der Ortslage Gemünden. Durch die beantragte Fortführung der genehmigten Grundwasserentnahme und –nutzung sind in den Siedlungen keine Belästigungen durch Immissionen zu besorgen. <u>Nächstgelegene Verkehrsströme:</u> Der Abtransport der Mineralwasserprodukte erfolgt ausgehend vom Betriebsgelände direkt über die Landesstraße L 46 und weiterführende öffentliche Straßen, ebenso der damit gekoppelte Antransport von Leergut und Betriebsmitteln. Erhebliche verkehrsbedingte Auswirkungen sind durch die Fortführung der genehmigten Grundwasserentnahme und dessen Nutzung nicht zu besorgen | <u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> <u>Verkehrsströme:</u> |
| 3.2 | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | Von dem beantragten Vorhaben werden keine erheblichen, grenzüberschreitenden Auswirkungen erwartet. | |

| | | | |
|------------|---|--|--|
| <p>3.3</p> | <p>der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p> | <p><u>Flora/Fauna:</u> Die Brunnen fassen nicht pflanzenverfügbares Grundwasser im tieferen Kluftgrundwasserleiter. Erhebliche oder messbare Auswirkungen auf den oberflächennahen Grundwasserleiter bzw. die hiermit in Verbindung stehende Flora / Fauna sind nicht zu besorgen.</p> <p><u>Klimawirksame Gase (globales Klima):</u> keine Anwendung oder Freisetzung Erhebliche oder messbare Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben sind nicht zu besorgen</p> <p><u>Boden:</u> Das beantragte Vorhaben ist nicht mit Bodeneingriffen verbunden. Erhebliche oder messbare Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben sind nicht zu besorgen.</p> <p><u>Gewässer:</u> <u>a) Oberflächengewässer</u> Das beantragte Vorhaben findet in der Nachbarschaft zu den Oberflächengewässern „Borbach“ und „Lieser“ statt. Die Entnahme von mineralisiertem Grundwasser aus dem Kluftgrundwasserleiter ist nicht mit einem Eingriff in die Oberflächengewässer verbunden. Erhebliche oder messbare Auswirkungen auf die Oberflächengewässer sind nicht zu besorgen.</p> <p><u>b) Grundwasser</u> Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriff in den tiefer liegenden Kluftgrundwasserleiter mit höher mineralisiertem Grundwasser dar. Die bereits heute genehmigten Grundwasserentnahmen werden durch die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet abgedeckt. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sieht die Fortführung der genehmigten Grundwasserentnahme auch weiterhin eine Beschränkung der Maximalentnahme auf bis zu 210.000 m³/ a vor. Erhebliche oder messbare Auswirkungen auf das Grundwasserstockwerk im Kluftgrundwasserleiter sind daher nicht zu besorgen. Ebenso sind keine erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf den oberflächennahen Porengrundwasserleiter in der Talau zu</p> | <p><u>Eingriff Flora/Fauna</u> <u>Eingriff Klima:</u> <u>Eingriff Boden:</u> <u>Eingriff Gewässer:</u> <u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung:</u> <u>Eingriff Mensch: (z.B. Geruch, Lärm)</u></p> |
|------------|---|--|--|

| | | | |
|-----|---|--|--|
| | | <p>besorgen.</p> <p><u>Landschaftsbild / Erholung:</u> Das Umfeld ist in erster Linie durch land-und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Siedlungsstrukturen im Umfeld der Stadt Dauen gekennzeichnet. Die beantragte Fortführung der Grundwasserentnahme und –nutzung ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. den Erholungswert verbunden.</p> <p><u>Mensch:</u> Die beantragten Nutzungen des Grundwassers zur Herstellung von Mineralwasser- und Erfrischungsgetränken, der Gewinnung von Quellsäure und der Versorgung der Kneipp-Anlage im Kurpark dienen dem menschlichen Gebrauch. Das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ verbunden.</p> | |
| 3.4 | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen des beantragten Vorhabens zur Fortführung der genehmigten Grundwasserentnahme aus den Heil- und Mineralwasserbrunnen wird als sehr gering eingestuft. | |
| 3.5 | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | Ein Eintreten von erheblichen oder messbaren Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben wird nicht erwartet. | |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | Ein Zusammenwirken von erheblichen oder messbaren Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben wird nicht erwartet. | |
| 3.7 | der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern | siehe Ziffer 3.4 bis 3.6 | |

| | | | |
|----|-----------------------------------|---|--|
| 4. | Zusammenfassende Bewertung | Die vorstehende Betrachtung und Untersuchung der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen kommt zum Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Daher wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich erachtet. | |
|----|-----------------------------------|---|--|

Aufgestellt:
Trier, 22.07.2020

i.A. Helmut Kiefer
Bauamtsrat

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier